

Anhang gem. OffenlegungsVO

REGELMÄSSIGE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN

Dieses Dokument stellt einen Auszug aus dem Jahresbericht des SSKM Invest

dar und sollte im Zusammenhang mit dem Jahresbericht gelesen werden.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
SSKM Invest

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900S9DLE5X1F2NK52

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ ja

☒ ☐ ☒ nein

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☐ Es wurden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ____ % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es wurden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Bei dem Sondervermögen handelt es sich um ein Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („nachfolgend Offenlegungs-Verordnung“).

Die Nachhaltigkeitsmerkmale des Sondervermögens beziehen sich auf die sogenannten ESG-Faktoren Umwelt, Soziales und Governance. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Umwelt sind insbesondere Maßnahmen gegen die Erderwärmung zum Beispiel durch die Reduktion der Verstromung von fossilen Brennstoffen. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Soziales sind insbesondere die Achtung der Menschenrechte. Nachhaltigkeitsmerkmale im Bereich Governance sind insbesondere solide Managementstrukturen, die Beziehung zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dem Verkaufsprospekt und der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/ 2088 können die Nachhaltigkeitsmerkmale entnommen werden.

Das Sondervermögen hat im Berichtszeitraum die sozialen und ökologischen Merkmale vollständig erfüllt.

- **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**
- **...und im Vergleich zum Vorjahr?**

Nachhaltigkeitsindikator	Anteil in %	Anteil in % (Vorjahr)
Anteil der Investments, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes aus der Energiegewinnung von Kohle erzielen.	0,00	0,00
Anteil der Investments, die mehr als 0 Prozent ihres Umsatzes aus der Förderung von Kohle erzielen.	0,00	0,00
Anteil der Investments, die mehr als 0 Prozent ihres Umsatzes aus geächteten Waffen wie Antipersonenminen, Streumunition, biologischen und chemischen Waffen erzielen.	0,00	0,00
Anteil der Investments, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes aus der Herstellung und/oder der Vertrieb von Rüstungsgüter erzielen.	0,00	0,00
Anteil der Investments, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes aus der Tabakproduktion erzielen.	0,00	0,00
Anteil der Investments, die mehr als 0 Prozent ihres Umsatzes aus dem Vertrieb von Kohle erzielen.	0,00	0,00
Anteil der Investments mit schweren Verstößen gegen die im Rahmen der Anlagestrategie vereinbarte Einhaltung der zehn Prinzipien des UN Global Compact. Unternehmen mit schweren Verstößen gegen den UNGC wurden auf Basis der normenbasierten Analysen von ISS ESG identifiziert und aus dem Portfolio ausgeschlossen.	0,00	-
Anteil der Investments, die im Rahmen der Anlagestrategie vereinbarte Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht eingehalten haben. Die Berücksichtigung der Fokus PAI erfolgte entweder durch Komplettausschlüsse oder durch Schwellenwerte.	0,00	0,00

Nachhaltigkeitsindikator	Anteil in %	Anteil in % (Vorjahr)
Anteil der Investments in Länder, die von der Nichtregierungsorganisation Freedom House als „nicht frei“ eingestuft wurden.	0,00	0,00
Anteil der Investments mit schweren Verstößen gegen die im Rahmen der Anlagestrategie vereinbarte Einhaltung der zehn Prinzipien des UN Global Compact.	-	0,00



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Gesellschaft hat Fokus PAI festgelegt, die entweder durch Komplettausschlüsse oder durch Schwellenwerte berücksichtigt wurden. Darüber hinaus fand ein dedizierter Prozess zur Berücksichtigung der Fokus PAI statt, nach denen der Fonds gesteuert wurde. Die Gesellschaft hat hierfür Kriterien festgelegt, bei deren Verletzung der Emittent aus dem investierbaren Universum ausgeschlossen wurde. Die Bewertung erfolgte anhand von Analysen, Einschätzungen, Daten und/oder sonstigen Informationen, die über den externen Datenanbieter ISS ESG bezogen wurden. Die folgenden wichtigsten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren standen dabei im Fokus:

- PAI 2: CO2-Fußabdruck
- PAI 3: Treibhausgas (THG)-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird
- PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- PAI 14: Engagement im umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Emittenten, welche den PAI 7, PAI 10 oder PAI 14 verletzt haben, wurden ausgeschlossen. Bei den übrigen PAI wurde auf Ebene des Portfolios sichergestellt, dass vorgegebene Schwellenwerte nicht überschritten wurden. Entsprechend den SDGs erfolgte dies ebenfalls über die Steuerung der Gewichtung der nach den Ausschlüssen verbleibenden Emittenten.

Die Datenqualität und -verfügbarkeit der benötigten PAI-Daten auf Emittentenebene variierte von PAI zu PAI noch deutlich, so dass es zu unterschiedlich aussagekräftigen Werten kommen konnte.

Bei diesem Finanzprodukt wurden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) gemäß Artikel 7 Absatz 1 a der Offenlegungsverordnung als Teil der Anlagestrategie seit dem 1. August 2022 vollständig berücksichtigt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:
01.10.2024–30.09.2025

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
LBBW RS Flex Inhaber-Anteile I,	-	5,01	Deutschland
Deut. Börse Commodities GmbH Xetra-Gold IHS 2007(09/Und)	-	2,33	Deutschland
Italien, Republik EO-B.T.P. 2021(31)	Staatsanleihe	1,80	Italien
Frankreich EO-OAT 2020(31)	Staatsanleihe	1,73	Frankreich
Royal Bank of Canada EO-M.-T.Mortg.Cov.Bds 2023(28)	Kreditinstitute	1,64	Canada
Bank of Nova Scotia, The EO-Med.-T. Cov. Bonds 2023(28)	Kreditinstitute	1,62	Canada
Luxemburg, Großherzogtum EO-Bonds 2024(34)	Staatsanleihe	1,60	Luxemburg
Italien, Republik EO-B.T.P. 2021(37)	Staatsanleihe	1,55	Italien
Skandinaviska Enskilda Banken EO-Non-Preferred MTNs 2020(27)	Kreditinstitute	1,50	Schweden
Frankreich EO-OAT 2022(32)	Staatsanleihe	1,48	Frankreich
Landesbank Baden-Württemberg MTN Serie 816 v.20(27)	Kreditinstitute	1,20	Deutschland
Banco Santander S.A. EO-Cédulas Hipotec. 2023(26)	Kreditinstitute	1,16	Spanien
Vier Gas Transport GmbH Med.Term.Notes v.2022(22/32)	Versorger	1,14	Deutschland
Estland, Republik EO-Bonds 2022(32)	Staatsanleihe	1,13	Estland
Brambles Finance PLC EO-Medium-Term Nts 2023(23/31)	Industrieprodukte und Dienstleistungen	1,12	Großbritannien



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Mit nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen sind alle Investitionen gemeint, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie beitragen.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die das Finanzprodukt investiert, müssen nach den genannten Grundsätzen der Nachhaltigkeit ausgewählt werden (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** und **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale**). Zum Berichtsstichtag betrug der Anteil der Investitionen die unter **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** 96,00 % (bzw. **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** 96,00 %).

Zu den „**#2 anderen Investitionen**“ zählen Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Bei Vermögensgegenständen, für die keine ESG-Daten vorhanden sind, ist eine Bewertung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht möglich. In die „**#2 anderen Investitionen**“ konnte zur Beimischung investiert werden. Von einer Beeinträchtigung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds wird nicht ausgegangen. Zum Berichtsstichtag betrug der Anteil der anderen Investitionen 4,00 %.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Das Finanzprodukt war insbesondere in Kreditinstitute, in Staatsanleihen und den Sektor Versorger investiert. Darüber hinaus wurden im Berichtszeitraum 8,35 % der Investitionen im Bereich fossile Brennstoffe getätigt. Zur Berechnung des Anteils der Investitionen in Sektoren und Teilsektoren der fossilen Brennstoffe wurde auf den Datenanbieter ISS ESG zurückgegriffen. Der Anteil beinhaltet Unternehmen, die Umsätze im Bereich der fossilen Brennstoffe, einschließlich der Förderung, Verarbeitung, Lagerung und dem Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie thermischer und metallurgischer Kohle erwirtschaften.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Das Finanzprodukt berücksichtigte ökologische und/oder soziale Merkmale. Es war jedoch nicht das primäre Anlageziel, in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die zur Erreichung eines in der Verordnung (EU) 2020/852 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (nachfolgend „Taxonomie-Verordnung“) genannten Umweltziele beitrugen. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftsaktivitäten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen waren, betrug im Berichtszeitraum 0,00 %. Eine Verpflichtung zur einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen nach der EU-Taxonomie war derzeit aufgrund der mangelnden bzw. unvollständigen Datenverfügbarkeit sowie der fehlenden Berichterstattung auf Unternehmensebene nicht möglich.

● **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

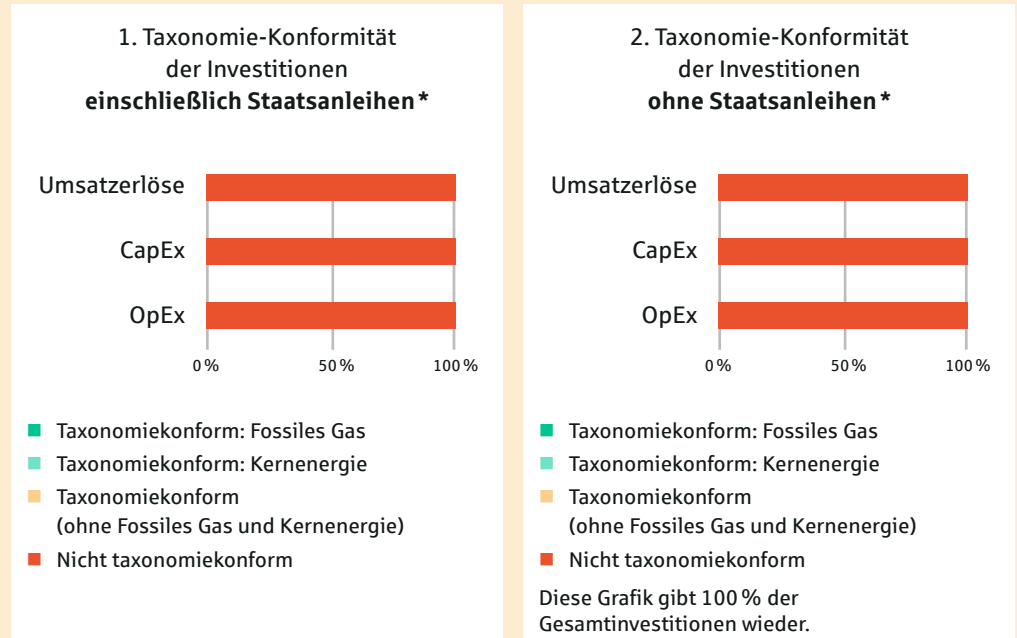
☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch war der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind, betrug 0,00 %.

● **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Ein Vergleich des Anteils der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, mit dem Vorjahr ist aufgrund der mangelnden bzw. unvollständigen Datenverfügbarkeit sowie der fehlenden Berichtserstattung auf Unternehmensebene nicht möglich.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen, bezogen auf Umweltziele des Finanzprodukts, betrug 0,00 %.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen, bezogen auf Sozialziele des Finanzprodukts, betrug 0,00 %.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den „anderen Investitionen“ zählen Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Zudem konnte in Vermögensgegenstände investiert werden, für die keine ESG-Daten vorhanden sind und somit eine Bewertung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht möglich ist. In die „anderen Investitionen“ konnte zur Beimischung investiert werden. Von einer Beeinträchtigung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds wird nicht ausgegangen.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Die Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds wurde über die im Abschnitt Anlagestrategie genannten Nachhaltigkeitsindikatoren und der daraus resultierenden Nettoliste gemessen. So wurde im Rahmen der normbasierten Strategie über eine von der Gesellschaft definierte kritische Schwelle eine Mindest-Nachhaltigkeitsleistung der Emittenten definiert („Bewertung“). Aus der Bewertung der ESG-Daten ergaben sich die Nachhaltigkeitsindikatoren, wie z. B. Umsatzschwellen in kontroversen Geschäftsfeldern oder ein Mindestrating für gute Unternehmensführung („Messung“).

Diese Nachhaltigkeitsindikatoren wurden durch die Verwendung von einer sog. Nettoliste im Investmentprozess berücksichtigt. Der externe Datenanbieter erstellte hierzu regelmäßig ein Anlageuniversum (Nettoliste) mit Emittenten, die den Nachhaltigkeitsindikatoren entsprachen. Die Nettoliste wurde kontinuierlich im Rahmen des Portfolio- und Risikomanagements geprüft („Überwachung“).